

Merkblatt zur Bildung von Spielgemeinschaften

Stand: März 2023

Auszug aus der Verbands-Spielordnung § 9:

(7) Sportgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:

- a) Sportgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen.

Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Sportgemeinschaft neu beantragt werden.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.

Hinweis: Eine Kontrolle der Sportgemeinschaft erfolgt durch die WVV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem 1. Spieltag.

Bis zu diesem Termin müssen der Sportgemeinschaft in SAMS mindestens je 3 Spielerlizenzen der beteiligten Vereine zugeordnet sein.

Ist dies nicht der Fall, wird die Genehmigung für die Sportgemeinschaft entzogen.

- b) Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zu regeln sind:
 - b1) welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchen sie nach Ende des Spieljahres wieder zufallen,
 - b2) welcher Verein die Bestimmungen nach § 6 (2) erfüllt.
- c) Ordnungsstrafen, die gegen die Sportgemeinschaft ausgesprochen werden, werden dem Stammverein zugestellt und sind durch diesen zu begleichen.
- d) Sportgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer Sportgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereines oder der Sportgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen der § 8 (7) und 13 (4) zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der Sportgemeinschaft nach § 13 (4) eingesetzt werden.
- e) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird durch Zuordnung der Spielerlizenz zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der Sportgemeinschaft zugeordnet sein. Die WVV-Geschäftsstelle überprüft vor dem ersten Spieltag die Einhaltung dieser Regelung. Bei Missachtung wird die Sportgemeinschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- e) Sportgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Dritte Liga, Regionalliga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

Sonstiges:

Die Genehmigungsgebühr in Höhe von € 50,00 je genehmigter SG (Beschluss des WVV-Präsidiums vom 06.04.2016) ist auf das offizielle Konto des WVV zu überweisen.

Commerzbank BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE 35 4504 0042 0455 0497 00, Verwendungszweck: „SG + Nennung der Beteiligten Vereine“

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst bei vollständigem Antrag und Zahlungseingang.